

Einfacher und erweiterter Eigentumsvorbehalt

Gemäß Ziffer 4.3 der Allgemeinen Lieferbedingungen stehen sämtliche Lieferungen von FRÄNKISCHE unter einfachem sowie erweitertem Eigentumsvorbehalt.

1. Die Gegenstände der Lieferungen („Vorbehaltsware“) bleiben Eigentum von FRÄNKISCHE bis zur Erfüllung sämtlicher FRÄNKISCHE gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die FRÄNKISCHE zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird der FRÄNKISCHE auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der FRÄNKISCHE zustehenden Sicherheiten 150% des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. FRÄNKISCHE steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von dessen Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf dessen Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Veräußert der Kunde Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an FRÄNKISCHE ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Der FRÄNKISCHE abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an FRÄNKISCHE ab, der dem von FRÄNKISCHE in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
4.
 - a) Dem Kunden ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt nur für FRÄNKISCHE. Der Kunde verwahrt die dabei entstehende neue Sache für FRÄNKISCHE mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.
 - b) FRÄNKISCHE und der Kunde vereinbaren bereits jetzt, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht FRÄNKISCHE gehörenden Gegenständen FRÄNKISCHE in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.
 - c) Die Regelung über die Forderungsabtretung nach vorstehender Ziffer 3 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem von FRÄNKISCHE in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.
- d) Verbindet der Kunde die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an FRÄNKISCHE ab.
5. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an FRÄNKISCHE weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist FRÄNKISCHE berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann FRÄNKISCHE nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber seinen Abnehmern verlangen.
6. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde FRÄNKISCHE unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde FRÄNKISCHE die zur Geltendmachung der Rechte von FRÄNKISCHE gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
7. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist FRÄNKISCHE nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch FRÄNKISCHE liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, FRÄNKISCHE hat dies ausdrücklich erklärt.
8. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist Königsberg i.Bay. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Königsberg i.Bay. FRÄNKISCHE ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an jedem Handlungsort zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980. Hat der Kunde seinen Sitz nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, kann FRÄNKISCHE auch das am Sitz des Kunden geltende Recht oder das Recht des Handlungsortes geltend machen. Diese Regelungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in den wirksamen Teilen verbindlich.